

erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insofern anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Uebersuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

- 1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Aaramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rüchlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;
- 2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größte Salzverräthe als 5 Zollcentner stellen dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgmein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbrücken kann, so werden die Verabredungen im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher beteiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. Dezember 1865.

(gez.) Henning. Caumann. Cramer. Meyer. Duschwig. Kottmeier. Grave.
 (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)